



Festlegung von Straßennamen für das Neubaugebiet „Quellenäcker II“ - Vorschläge aus der Bürgerschaft erwünscht !

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

voraussichtlich im kommenden Jahr soll in Wurmberg das Neubaugebiet „Quellenäcker II“ erschlossen werden.



Für die dort neu entstehenden Straßen (siehe farbige Markierung in nebenstehender Grafik) sind durch den Gemeinderat geeignete Straßennamen festzulegen.

Um eine breite Basis zur Entscheidungsfindung zu erhalten, möchten wir interessierte Bürger/-innen bitten, hierzu Vorschläge bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Grundsätzlich besteht für die Wahl von Straßennamen weitgehend Gestaltungsfreiheit. Bitte bedenken Sie allerdings, dass Gewannnamen wie z.B. „Quellenäcker“ oder „Schießmauer“ bereits in anderen Straßenbezeichnungen im Ort Verwendung finden und daher zur Vermeidung von Verwechslungen – auch in abgewandelter Form – vermieden werden sollten.

Gemeinderat und –verwaltung sind auf Ihre Vorschläge gespannt! Zur Rückantwort verwenden Sie am besten den nachfolgenden Abschnitt, den Sie bitte bis spätestens **15. Juni 2021** an die Gemeindeverwaltung senden.

Für Ihre Beteiligung bedanke ich mich - auch im Namen des Gemeinderates - schon im Voraus sehr herzlich !

Ihr
Jörg-Michael Teply
Bürgermeister



Straßennamen im Baugebiet „Quellenäcker II“, Wurmberg

Vor- und Familienname:

Wohnanschrift:

Meine Vorschläge: 1.

2.

3.

Unterschrift:



Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung

www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr



Zentrale e-mail: info@wurmberg.de 9449-0
Fax 9449-40

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt, ■ Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung, ■ Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften ■ Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

Frau Grimm grimm@wurmberg.de 9449-26

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 - Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Grimm, Frau Britsch, Frau Opfer, Frau Wolf

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Toto Lotto, Buchverkauf, Reinigungsannahme)

Öffnungszeiten:

Mo, Di u. Fr 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr
Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Do 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Sa 09.30 - 12.00 Uhr nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvbh.de
75449 Wurmberg, **Tel. 07044 - 903194**, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim, Mönshaus und Wurmberg, **Dirk Albrecht** 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

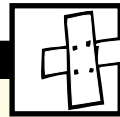
Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) **110**
Polizeiposten Niefern-Öschelbronn Schulstr.6/1 07233 / 3399
Polizeirevier Mühlacker Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0
FEUERWEHR **112**
 (Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Pforzheim e.V.

Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231 / 373-240
- Hausnotruf 07231 / 373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231 / 373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

- Alten- und Krankenpflege
- Nachbarschaftshilfe
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen
- Tagespflege

Lehmgrube 1/1, Mönshaus info@diakonie-heckengaeu.de

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker **07041/814690**

- Beratung und Hilfen im Alter: 07041/8974 5023
- Demenzzentrum: 07041/8974 500
- Pflegestützpunkt: 07041/8974 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt Frauenhaus 07231/42865-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis

Hohenzollernstr. 34, Pforzheim 07231/308 70

Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041 6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschafts-

konfliktberatung nach § 219 StGB.

Goethestr. 41, Pforzheim 07231/42865-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel.efon: 0171 / 8025110 Tägliche Bereitschaft



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420

Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)

Störungshotline Strom 0800 / 3629477

Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP Telefon 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934

Wurmberg, Gollmerstr. 14

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01.11.2015, darf die Meldebehörde Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, sowie Datum und Art des Jubiläums veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln.

Künftig aber dürfen nur noch Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung und die Übermittlung an Presse und Rundfunk dürfen nicht erfolgen, soweit eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene mitteilt, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleiben soll.

Einwohner der Gemeinde Wurmberg, die im **Jahre 2021 und künftig 70 Jahre oder älter werden oder ein Ehejubiläum (ab Goldener Hochzeit) begehen** und eine Veröffentlichung durch Presse und Rundfunk nicht wünschen, werden gebeten, dies mindestens acht Wochen vor dem Jubiläum dem Bürgermeisteramt Wurmberg (Frau Weidner), mit nachfolgend abgedrucktem Formular mitzuteilen.

Abmeldung meines Geburtstages (ab 70 Jahre) bzw. Ehejubiläums

Name:

Anschrift:

Geburtstag am: **Ehejubiläum am:**

Veröffentlichung im Ortsblatt: ja / nein

Veröffentlichung in Zeitung: ja / nein

Die Abmeldung soll für immer gelten ja / nein

Datum und Unterschrift:.....

.....
Bitte hier ausschneiden



Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Gemeinde Wurmberg zum Schutz freilebender Katzen

(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO vom 20. Mai 2021)

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362), jeweils in aktueller Fassung, wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wurmberg zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wurmberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungs-pflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht, Kerschensteiner Str.10 · 75417 Mühlacker

Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, kann der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wurmberg, den 28. Mai 2021

Gez.

Jörg-Michael Teply

Bürgermeister



Amtliche Berichte

Das Polizeipräsidium Pforzheim informiert

Nachdem sich die Zahlen im Hinblick auf die Pandemie langsam aber sicher bessern sind nun auch nach und nach einige Lockerungen in Sicht. Damit verbunden werden zuletzt nicht mögliche Urlaube bzw. Reisen möglich.

Um es möglichen Einbrechern während Ihrer Abwesenheit nicht zu einfach zu machen, möchten wir Sie nochmals auf das kostenlose Angebot einer sicherungstechnischen Beratung durch Polizeibeamte hinweisen.

Die Kollegen geben Ihnen an Ihrem Wohnobjekt Hinweise zur Sicherung von Haus- und Wohnungstüren, Nebeneingängen, Lichtschächten, Balkon- und Terrassentüren sowie Fenstern mit mechanischen Sicherungen. Durch den erhöhten Zeitaufwand zur Überwindung bestehender Sicherungen sowie der möglichen Entstehung von Lärm meiden Diebe oft gesicherte Wohnobjekte. Alarmanlagen können als zusätzliche Abschreckung von Einbrechern dienen, da diese das Entdeckungsrisiko erhöhen. Sie können mechanische Sicherungen aber nur ergänzen.

Grundsätzlich gilt: Mechanik geht vor Elektronik.

Lassen Sie sich kostenfrei bei Ihrer kriminalpolizeilichen Beratungsstelle beraten und erfahren Sie, wie Sie sich und Ihr Eigentum wirkungsvoll schützen können.

Polizeipräsidium Pforzheim

Referat Prävention, Geschäftszimmer

Tel.: 07231-186 1201, pforzheim.pp.praevention@polizei.bwl.de

Seien Sie wachsam und achten Sie auf unbekannte Fahrzeuge und fremde Personen in Ihrem Wohngebiet.

Rufen Sie im Zweifel immer die 110 an!

Ihre Polizei!

Corona-Pandemie – gemeinsames kostenloses Testangebot der Gemeinden im Heckengäu

Nur gemeinsam kann es gelingen, die durch das Corona-Virus ausgelöste Pandemie zu begrenzen und zurückzudrängen. Das regelmäßige Testen möglichst vieler Menschen mittels sog. Antigen-Tests wird als ein dafür wirksames Instrument angesehen. Aus diesem Grund bieten die Heckengäu-Gemeinden Friolzheim, Mönshheim, Wimsheim und Wurmberg ihren Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam umfassende und schnell erreichbare Testmöglichkeiten an. In den nächsten Tagen besteht das kostenlose Testangebot an folgenden Terminen und Orten:

- Samstag, 29. Mai 2021, 09.00 – 11.00 Uhr, Friolzheim, Festhalle (Eichenstraße 26)
- **Dienstag, 01. Juni 2021, 17.00 – 19.00 Uhr, Wurmberg, Turn- und Festhalle (Umlandstraße 11)**
- Freitag, 04. Juni 2021, 11.00 – 13.00 Uhr, Mönshheim, DLRG-Vereinsraum im alten Freibadgebäude (Wimsheimer Straße 24)
- Samstag, 05. Juni 2021, 09.00 – 11.00 Uhr, Wimsheim, Hagenschießhalle (Mühlweg 4)

Folgetermine werden fortlaufend im Amtsblatt und auf der Website der Gemeinde Wurmberg veröffentlicht. Die Testungen werden unter der Regie des DRK Ortsvereins Friolzheim-Wimsheim und der DLRG Ortsgruppe Mönshheim angeboten.

Grundsätzlich stehen die Testangebote allen Personen aus den beteiligten Heckengäu-Gemeinden offen, aus organisatorischen Gründen jedoch nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Gebucht werden können die Termine ausschließlich im Internet über die Adresse <https://calendly.com/testen-im-heckengaeu/>. Bei Bedarf unterstützt Sie gerne die Gemeindeverwaltung, Frau Julia Weidner (Tel. 07044/9449-10 / Mail: weidner@wurmberg.de) bei der Reservierung eines für Sie passenden Termins.

Bitte halten Sie die gebuchte Zeit unbedingt ein und kommen Sie rechtzeitig zur Testung, da Ihr Termin ansonsten verfällt. Personen, die ohne Termin erscheinen, können leider nicht getestet werden. Bei negativem Testergebnis gibt es vor Ort dann gleich einen entsprechenden Nachweis mit auf den Weg. Vor Ort gelten die bekannten Hygienebestimmungen in Coronazeiten wie Abstand halten sowie das Tragen einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder einer FFP2-Maske. Alle weiteren Informationen erhalten Sie vor Ort von den Ehrenamtlichen des DRK bzw. der DLRG, bei denen wir uns für ihr großes ehrenamtliches Engagement besonders bedanken!

In jedem Fall gilt: Passen Sie auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hinweis: Zur Organisation des Testangebots verarbeitet die Gemeinde Wurmberg im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten einschließlich Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 9 DSGVO. Eine ausführliche Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben in diesem Zusammenhang finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Wurmberg unmittelbar im Anschluss an diesen dort ebenfalls veröffentlichten Beitrag.

Ihre Gemeindeverwaltung

Zur Verstärkung des Teams der Schulkindbetreuung in der Kernzeiteinrichtung in Wurmberg sucht die Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis (vhs) in Abstimmung mit der Gemeinde Wurmberg ab 1. September 2021

einen Erzieher (m/w/d)

innerhalb eines Deputates von ca.40-50%
(ca. 16-20 Std./Woche).

Die Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis ist die große Weiterbildungseinrichtung in der Region Nordschwarzwald mit ihrer Zentralstelle in Pforzheim und 27 Außenstellen im Enzkreis. U.a. mit der Trägerschaft der Schulkindbetreuung an einigen Grundschulen in Pforzheim und im Enzkreis - so auch im Auftrag der Gemeinde Wurmberg an der örtlichen Grundschule - gewinnt die vhs ihr besonderes Profil.

In der Kernzeiteinrichtung in Wurmberg werden an Schultagen zwischen 7.30 Uhr und 16.00 Uhr Kinder der angrenzenden Grundschule betreut. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung, der Hausaufgabenbetreuung und der Betreuung beim Mittagessen. Die Kinder werden dabei von einem dreiköpfigen interdisziplinären Team begleitet.

Wenn Sie über einen Abschluss als staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen, außerdem Organisationsgeschick sowie Office-Kenntnisse haben, freuen sich die vhs und die Gemeinde Wurmberg über Ihre Bewerbung.

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den TVöD, Sozial- und Erziehungsdienst, S8a. Es handelt sich um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Ihre vollständigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis spätestens Freitag, 25. Juni 2021**, an die Volkshochschule Pforzheim-Enzkreis, Zerrennerstr. 29, 75172 Pforzheim, z. Hd. Herr Kammerer, oder per Mail: Kammerer@vhs-pforzheim.de.

Achtung! Achtung!

Wegen eines
Feiertages in KW 22
(Fronleichnam BW)

wird der Redaktions- und
Anzeigenschluss auf
Dienstag den

01.06.2021

11:00 Uhr vorverlegt

Wir bitten um Beachtung!
Verlag & Druckerei Schlecht
Tel: 07041-3022
verlag@gemeinde.de



Maskenpflicht im ÖPNV – eine Informations des Verkehrsverbunds Pforzheim-Enzkreis (VPE)

Durch die „Bundes-Notbremse“ zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurde auch die Maskenpflicht im ÖPNV verschärft. Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 müssen in Bussen und Bahnen nun FFP2-Masken getragen werden. In vielen Stadt- und Landkreisen im VPE-Verbundgebiet sind die Inzidenzwerte in den letzten Tagen deutlich gesunken. Dies hat gemäß der so genannten „Bundes-Notbremse“ auch Auswirkungen auf die Maskenpflicht im ÖPNV.

- Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert 100, sind auch wieder herkömmliche medizinische OP-Masken zur Abdeckung von Mund und Nase zulässig. Natürlich können aber auch weiterhin FFP2-Masken oder KN95-/N95-/KF94-/KF99-Masken getragen werden, die ebenfalls zu den medizinischen Masken zählen.
- Bei Inzidenzwerten über 100 gilt weiterhin eine FFP2-Maskenpflicht. Alternativ sind auch vergleichbare Masken vom Typ KN95/N95/KF94/KF99 zulässig, herkömmliche OP-Masken indes nicht.

„Wir empfehlen unabhängig von den regionalen Inzidenzwerten bei der Nutzung der Busse und Bahnen im VPE-Gebiet eine FFP2-Maske zu tragen. Sie schützen damit sich selbst und andere.“, so Axel Hofsäß Geschäftsführer des VPE.

Aufgrund steigender Infektionszahlen hatte der Deutsche Bundestag im Frühjahr Ergänzungen des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. Diese so genannte „Bundesnotbremse“ war am Freitag, 23. April, in Kraft getreten.

Zentraler Inhalt der Gesetzes-Novelle: Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen eine Inzidenz von 100, gelten dort ab dem übernächsten Tag zusätzliche, im Gesetz nun bundeseinheitlich festgeschriebene Maßnahmen. Unter anderem wurde im ergänzten Infektionsschutzgesetz auch eine FFP2-Maskenpflicht für öffentliche Verkehrsmittel verankert. Dies gilt auch in den Bussen und Bahnen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (VPE) sowie an den Haltestellen im Verbundgebiet des VPE. Neben FFP2-Masken sind auch vergleichbare Masken vom Typ KN95/N95/KF94/KF99 zulässig, herkömmliche medizinische OP-Masken indes nicht.

Ausnahme: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).

Die Inzidenz von 100 wird überschritten, wenn innerhalb von sieben Tagen mehr als 100 Corona-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner registriert werden. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht auf seinem Dashboard die 7-Tage-Inzidenz für alle Land- und Stadtkreise. Unter einer Inzidenz von 100 besteht im ÖPNV weiterhin die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske, FFP2-Maske oder KN95/N95-Maske).

Für das Kontroll- und Servicepersonal im ÖPNV, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt nach dem geänderten Infektionsschutzgesetz die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Weitere Informationen des Landes Baden-Württemberg zur Maskenpflicht im ÖPNV.



Standesamtliche Nachrichten

Eheschließung:

21.05.2021

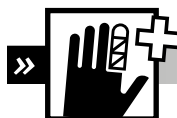
Daniela Margarete Greiß geb. Gille & Joachim Greiß, Wurmberg



Geburtstag:

01.06.2021 Vittoria Panepinto, Wurmberg 80 Jahre

Wir gratulieren herzlich und wünschen ein schönes Geburtstagsfest.



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711-96589700** oder **docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst:

112

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst

116117

(allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst): Anruf ist kostenlos

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim

Mi 15.00 - 20.00 Uhr, Fr 16.00 - 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231 / 969-2969

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim

Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 24.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr, Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 - 24.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Montag - Freitag: 18.00 - 07.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 - 07.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 29.05.2021

Moritz-Apotheke,

Museumstraße 4, Pforzheim, Telefon: 07231 / 5 89 80 71

Sonntag, 30.05.2021

Sender-Apotheke Mühlacker,

Hindenburgstraße 41, Telefon: 07041 / 81 80 30

Donnerstag, 03.06.2021 (Fronleichnam)**Pregizer-Apotheke,**

Westliche 39 (Leopoldplatz), Pforzheim,

Telefon: 07231 / 14 37 0

Uhland-Apotheke Mühlacker,

Bahnhofstraße 71 (Drehscheibe), Telefon: 07041 / 74 44

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr

Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr

(am Feiertag von 08.30 bis darauffolgender Tag 08.30 Uhr)

» Öffnungszeiten des Recyclinghofes**Die Recyclinghöfe im Enzkreis sind geöffnet.****Jedoch besteht eine Maskenpflicht!**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass zum Schutz der Bürger und der Mitarbeiter weiterhin nur drei Anlieferer gleichzeitig auf das Gelände gelassen werden. Aufgrund dieser begrenzten Zufahrt muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Das Amt bittet außerdem eindringlich, den erforderlichen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.

Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag, 29.05.2021 13.00 – 16.00 Uhr

Samstag, 05.06.2021 08.30 – 11.30 Uhr

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt. Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 13,50 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 3,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 4,50 Euro (je Stück)

Verpackungsstyropor

(sauber, weiß, wird je angefangene 0,25 m³ berechnet)

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,**Telefon: 07043 / 6960**Montag – Freitag: 07.30 Uhr – 11.45 Uhr,
12.45 Uhr – 15.45 Uhr

Samstag: 08.00 Uhr – 12.15 Uhr